



GROUPEMENT VALAISAN DES BIBLIOTHÈQUES - VEREINIGUNG DER WALLISER BIBLIOTHEKEN

VEREINIGUNG WALLISER BIBLIOTHEKEN

STATUTEN

I) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Vereinigung wurde am 22. Oktober 1980 unter dem Namen « Walliser Vereinigung zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens » gegründet. Sie untersteht den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihr Sitz befindet sich in Sitten. Die Statuten wurden angepasst zwecks Namensänderung unter dem neuen Namen „Vereinigung Walliser Bibliotheken“ am 13. Mai 1992.

Artikel 2

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist als Interessengruppe dem Verband Bibliothek Information Schweiz (BIS) angeschlossen und fördert die Mitgliedschaft darin. Sie bildet darin eine Interessengruppe der Einzelmitglieder.

II) ZWECK

Artikel 3

Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Lektüre und des öffentlichen Bibliothekswesens sowie der Beziehung zwischen den Bibliotheken. Sie wahrt auch die Berufsinteressen der Bibliothekare.

III) MITGLIEDER

Artikel 4

Die Vereinigung setzt sich aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und Kollektivmitgliedern (Bibliotheken) zusammen. Jede Person, die in einer Bibliothek arbeitet, kann Einzelmitglied werden.

IV) AUFNAHME – AUSTRITT - AUSSCHLUSS

Artikel 5

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den/die Präsident/in der Vereinigung gestellt werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 6

Die Austrittserklärung und jede Demission ist schriftlich an den/die Präsident/in der Vereinigung zu richten und zwar mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres. Der/die Präsident/in setzt die Generalversammlung davon in Kenntnis.

Artikel 7

Durch die Generalversammlung können diejenigen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit von der Vereinigung ausgeschlossen werden, welche

- a) den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen,
- b) den Interessen der Vereinigung schaden.

V) ORGANE

Artikel 8

Die Organe der Vereinigung sind :

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand mit 5 bis 9 Mitgliedern,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Jedes Kollektiv- und jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Angelegenheiten des BBS haben nur die Einzelmitglieder ein Wahlrecht.

Artikel 10

Die Generalversammlung versammelt sich einmal im Jahr. Sie wird mindestens drei Wochen zuvor einberufen.

Artikel 11

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse :

- a) die Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) Aufnahme, Austritt, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Genehmigung des Aktionsprogrammes,
- g) die Statutenrevision,
- h) die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn dies vom Vorstand als notwendig erachtet wird oder auf schriftliches Gesuch von einem Drittel der Mitglieder.

Artikel 13

Anträge, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in der Vereinigung eingereicht werden.

Artikel 14

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit ausser für den Ausschluss eines Mitgliedes oder für die Auflösung der Vereinigung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

VI) VORSTAND

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitglieder zusammen, nämlich aus :

- a) dem/der Präsidenten/in,
- b) dem/der /Vizepräsidenten/in,
- c) dem/der Aktuar/in,
- d) dem/der Kassier/in,
- e) den Beisitzern/innen.

Jede Region (Ober-, Mittel- und Unterwallis) muss im Vorstand vertreten sein.

Artikel 16

Der/die Präsidenten/in wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wählbar.

Artikel 18

Die Vereinigung wird rechtskräftig vertreten durch ihren/e Präsidenten/in und ihren/e Aktuar/in. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnung mindestens einmal im Jahr. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Revision.

VII) FINANZEN

Artikel 20

Die Einnahmen der Vereinigung sind folgende :

- a) der Jahresbeitrag der Mitglieder,
- b) der Erlös aus Veranstaltungen, welche die Vereinigung organisieren kann,
- c) die Zinsen aus Guthaben der Vereinigung,
- d) Subventionen, Vermächtnisse und Gaben.

VIII) AUFLÖSUNG

Artikel 21

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine speziell hierfür einen Monat im voraus einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird innert fünfzehn Tagen eine neue Generalversammlung einberufen. Diese Kann die Auflösung der Vereinigung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen

Artikel 22

Im Falle der Auflösung der Vereinigung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung.

IX) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die Vereinigung haftet nur mit ihrem Vermögen, Eine persönliche Haftung durch ihre Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24

Für alle Fragen, die nicht durch die vorliegenden Statuten geregelt sind, gelten die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 25

Die vorliegenden Statuten wurden angenommen durch die Generalversammlung vom 22. Oktober 1980 und sofort in Kraft gesetzt.
Sie wurden abgeändert und durch die Generalversammlung vom 24. April 1995 genehmigt, und durch die Generalversammlung vom 6. April 2009.

Die Präsidentin :

Stéphanie Bonvin-Jilg

Die Aktuarin :

Laurence Bornet